

DB Vermögensfondsmandat, SICAV

2 Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 113387

Mitteilung an die Aktionäre

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen mit Wirkung zum 10. März 2021 in Kraft („Standdatum“):

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Verordnung 2019/2088“) zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

2. Informationen über die Rückgabe von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten. Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.lu. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

3. Ergänzung im Abschnitt über Fusionen

Folgende Information wird im Abschnitt 15.d sowie 16.d in Bezug auf Fusionen von Teilfonds ergänzt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilklassen (...)</p> <p>d) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p>	<p>15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilklassen (...)</p> <p>d) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des verschmelzenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p>
<p>16. Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft (...)</p> <p>d) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet die Investmentgesellschaft über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p>	<p>16. Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft (...)</p> <p>d) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet die Investmentgesellschaft über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt.</p>

	Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.
--	--

4. Änderung der Informationsstelle in Deutschland

Da in Deutschland für Fonds, die keine effektiven Stücke ausgeben, keine Zahlstelle benannt werden muss, werden in dem Verkaufsprospekt die folgenden Zahlstellen in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen:

Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und deren Filialen Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Theodor-Heuss-Allee 72 60486 Frankfurt am Main und deren Filialen
--

Folgende Stelle wird in Deutschland als **Informationsstelle** fungieren:

DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main
--

II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

1. Änderungen für die Teilfonds DB Vermögensfondsmandat Einkommen, DB Vermögensfondsmandat Balance, DB Vermögensfondsmandat Wachstum

a) Umbenennung von Teilfonds

Aufgrund der unter b) genannten Aufnahme von ESG-Kriterien in die Anlagepolitik wird der Name der oben genannten Teilfonds wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
DB Vermögensfondsmandat Einkommen	DB ESG Conservative
DB Vermögensfondsmandat Balance	DB ESG Balanced
DB Vermögensfondsmandat Wachstum	DB ESG Growth

b) Änderung der Anlagepolitik

Aufgrund der Umsetzung der ESG-Strategie ändern sich die jeweiligen Anlagepolitiken wie folgt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
DB Vermögensfondsmandat Einkommen Ziel der Anlagepolitik des DB Vermögensfondsmandat Einkommen ist es, die Wertentwicklung des Ertrags von 5% EONIA, 38% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 23% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 7% S&P 500 Index (Price Index), 9% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 1,5% Topix Index (Price Index), 2,5% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 5% HFRX Global Fund Index (hedged into EUR), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock zu übertreffen. Dazu kann je nach Markteinschätzung von der	DB ESG Conservative Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Emittenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse sowie darauf

vorgenannten Struktur abgewichen werden und auch innerhalb aller sonstiger Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments), Regionen, Sektoren oder Währungen Schwerpunkte gesetzt werden. Für Zielfonds erstellt MSCI ein Fund ESG Rating, das sich als gewichteter Durchschnitt der ESG Ratings der im Fonds – gemäß der letzten durch den Investmentfonds veröffentlichten Bestände – enthaltenen Wertpapiere ergibt. Es werden hierbei (Stand per Datum dieses Verkaufsprospektes) nur solche Fonds berücksichtigt, die zu mindestens 65% in Wertpapieren investiert sind, für die ein MSCI ESG Rating vorliegt. Kassepositionen werden hierbei nicht berücksichtigt. Zusätzlich dürfen die Informationen zu Fondsbeständen nicht älter als ein Jahr sein. Änderungen des Fund ESG Ratings können sowohl durch geänderte ESG Ratings der im Investmentfonds gehaltenen Wertpapiere als auch durch veränderte Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds entstehen.

basierende Anlageempfehlungen in seine Investmententscheidungen mit ein.

Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Conservative ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktien und verzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche verzinsliche Wertpapiere gehören), Investmentfonds, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments).

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen. Hierzu bewertet der Teilfondsmanager potenzielle Anlagen mittels eines MSCI ESG Ratings im Hinblick auf ihre ökologischen, sozialen und Corporate Governance Merkmale. Dabei werden Vorgaben für das Anlageportfolio gemäß der ESG-Datenbank von MSCI, einem ESG-Datenanbieter, berücksichtigt und daraus Ergebnisse für verschiedene ökologische, soziale und Corporate Governance Merkmale ermittelt. Diese Ergebnisse umfassen auch Bewertungen für (i) kontroverse Branchen, (ii) die Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften oder (iii) die Verletzung international anerkannter Normen.

MSCI erstellt ein ESG Rating von „AAA“ (bester Wert) bis „CCC“ (schlechtester Wert), um ESG-Merkmale besser verstehen und messen zu können. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt der Teilfondsmanager MSCI ESG Ratings bei der Auswahl der Anlageinstrumente für das Portfolio. Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente, die mindestens über ein MSCI ESG Rating von „BBB“ verfügen. Darüber hinaus können Anlageinstrumente erworben werden, die nicht über ein MSCI ESG Rating verfügen.

Der überwiegende Anteil der Anlagen des Teilfonds wird zum Kaufzeitpunkt den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Wenn Anlagen des Teilfonds nicht mehr den Mindeststandards an ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange weiter halten, bis es (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

Für Zielfonds erstellt MSCI ein Fund ESG Rating, berechnet aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds - gemäß der letzten durch den Fonds

veröffentlichten Bestände - enthaltenen und durch MSCI bewerteten Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Kasse-, kasseähnlichen Positionen und bestimmten Derivaten), unter Berücksichtigung einer Anpassung im Hinblick auf die Gewichtungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände, die MSCI mit einem positiven und einem negativem ESG Trend/Momentum bewertet sowie der Gewichtung der im Fonds enthaltenen sog. "ESG Nachzügler" (also Vermögensgegenstände mit ESG-Ratings von "B" bis "CCC"). Es werden hierbei nur solche Fonds berücksichtigt, die zu mindestens 65 % in Finanzinstrumente investiert sind, für die es eine ESG-Bewertung gibt. Zusätzlich dürfen die Informationen zu Fondsbeständen nicht älter als ein Jahr sein. Änderungen des Fund ESG Ratings können sowohl durch geänderte ESG Ratings der im Fonds gehaltenen Wertpapiere als auch durch veränderte Zusammensetzung des analysierten Fonds entstehen.

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener ESG-Kriterien bewertet. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themenkreise:

Umwelt:

- Erhaltung der Artenvielfalt
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Eindämmung des Klimawandels
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Müll

Soziales:

- allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- zwingende Nichtdiskriminierung
- Sorgsamer Umgang mit Humankapital
- Unterstützung sozialer Chancen

Corporate Governance:

- Unternehmensleitsätze gemäß International Corporate Governance Network
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact

Die ESG-Einstufung von Staaten, Gebietskörperschaften und Staaten zugeordneten Emittenten nimmt MSCI mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des jeweiligen Staates vor. Hierbei wird der Fokus auf den Umgang mit Ressourcen, Anspruch auf Grundversorgung und auf Leistungsfähigkeit gelegt. Die von Staat zu Staat unterschiedlichen natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen führen zu unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Herstellung von Produktivgütern und Dienstleistungen. Auch Faktoren wie eine aus ESG-Sicht anerkannte und wirksame Regierung und Justiz, geringe Verletzlichkeit durch Umwelteinflüsse oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld, können die Nutzung dieser Ressourcen beeinflussen.

<p>Der Teilfonds kann von 0–100% in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds, Einlagen, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z. B. – jedoch nicht abschließend – U.S.-Dollar (USD), Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY), sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt, investieren. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50% nicht übersteigen. (...)</p>	<p>Der Teilfonds kann von 0–100% in fest- bzw. variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anteile an Geldmarkt- und Rentenfonds, Einlagen, Zinssammler, Optionsanleihen und Genussscheine, Zertifikate auf Anlagen, denen Renten zugrunde liegen, wie z. B. Rentenindizes und Rentenbaskets, jeweils in Euro oder in einer Standardwährung wie z. B. – jedoch nicht abschließend – U.S.-Dollar (USD), Britische Pfund (GBP), Schweizer Franken (CHF), Kanada-Dollar (CAD), Australien-Dollar (AUD) oder Yen (JPY), sofern es sich hierbei um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 handelt, investieren. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Euro lauten, gegen Euro abgesichert werden. Das nach Absicherung verbleibende offene Fremdwährungs-Exposure des Netto-Teilfondsvermögens soll 50% nicht übersteigen. (...)</p>
<p>DB Vermögensfondsmandat Balance</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DB Vermögensfondsmandat Balance ist es, die Wertentwicklung des Ertrags von 5% EONIA, 26% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 15% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 14% S&P 500 Index (Price Index), 18% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 3% Topix Index (Price Index), 5% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 5% HFRX Global Fund Index (hedged into EUR), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock zu übertreffen.</p> <p>Dazu kann je nach Markteinschätzung von der vorgenannten Struktur abgewichen werden und auch innerhalb aller sonstiger Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments), Regionen, Sektoren oder Währungen Schwerpunkte gesetzt werden.</p>	<p>DB ESG Balanced</p> <p>Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.</p> <p>Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Emittenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse sowie darauf basierende Anlageempfehlungen in seine Investmententscheidungen mit ein.</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Balanced ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.</p> <p>Der Teilfonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktien und verzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche verzinsliche Wertpapiere gehören), Investmentfonds, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments).</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen. Hierzu bewertet der Teilfondsmanager potenzielle Anlagen mittels eines MSCI ESG Ratings im Hinblick auf ihre ökologischen, sozialen und Corporate</p>

Governance Merkmale. Dabei werden Vorgaben für das Anlageportfolio gemäß der ESG-Datenbank von MSCI, einem ESG-Datenanbieter, berücksichtigt und daraus Ergebnisse für verschiedene ökologische, soziale und corporate governance Merkmale ermittelt. Diese Ergebnisse umfassen auch Bewertungen für (i) kontroverse Branchen, (ii) die Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften oder (iii) die Verletzung international anerkannter Normen.

MSCI erstellt ein ESG Rating von „AAA“ (bester Wert) bis „CCC“ (schlechtester Wert), um ESG-Merkmale besser verstehen und messen zu können. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt der Teilfondsmanager MSCI ESG Ratings bei der Auswahl der Anlageinstrumente für das Portfolio. Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente, die mindestens über ein MSCI ESG Rating von „BBB“ verfügen. Darüber hinaus können Anlageinstrumente erworben werden, die nicht über ein MSCI ESG Rating verfügen.

Der überwiegende Anteil der Anlagen des Teilfonds wird zum Kaufzeitpunkt den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Wenn Anlagen des Teilfonds nicht mehr den Mindeststandards an ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange weiter halten, bis es (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

Für Zielfonds erstellt MSCI ein Fund ESG Rating, berechnet aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds - gemäß der letzten durch den Fonds veröffentlichten Bestände - enthaltenen und durch MSCI bewerteten Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Kasse-, kasseähnlichen Positionen und bestimmten Derivaten), unter Berücksichtigung einer Anpassung im Hinblick auf die Gewichtungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände, die MSCI mit einem positiven und einem negativem ESG Trend/Momentum bewertet sowie der Gewichtung der im Fonds enthaltenen sog. "ESG Nachzügler" (also Vermögensgegenstände mit ESG-Ratings von "B" bis "CCC"). Es werden hierbei nur solche Fonds berücksichtigt, die zu mindestens 65 % in Finanzinstrumente investiert sind, für die es eine ESG-Bewertung gibt. Zusätzlich dürfen die Informationen zu Fondsbeständen nicht älter als ein Jahr sein. Änderungen des Fund ESG Ratings können sowohl durch geänderte ESG Ratings der im Fonds gehaltenen Wertpapiere als auch durch veränderte Zusammensetzung des analysierten Fonds entstehen.

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener ESG-Kriterien bewertet. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themenkreise:

<p>Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.</p> <p>(...)</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.</p>	<p>Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Artenvielfalt - Schutz der natürlichen Ressourcen - Eindämmung des Klimawandels - Vermeidung von Umweltverschmutzung und Müll <p>Soziales:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Menschenrechte - Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit - zwingende Nichtdiskriminierung - Sorgsamer Umgang mit Humankapital - Unterstützung sozialer Chancen <p>Corporate Governance:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensleitsätze gemäß International Corporate Governance Network - Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact <p>Die ESG-Einstufung von Staaten, Gebietskörperschaften und Staaten zugeordneten Emittenten nimmt MSCI mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des jeweiligen Staates vor. Hierbei wird der Fokus auf den Umgang mit Ressourcen, Anspruch auf Grundversorgung und auf Leistungsfähigkeit gelegt. Die von Staat zu Staat unterschiedlichen natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen führen zu unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Herstellung von Produktivgütern und Dienstleistungen. Auch Faktoren wie eine aus ESG-Sicht anerkannte und wirksame Regierung und Justiz, geringe Verletzlichkeit durch Umwelteinflüsse oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld, können die Nutzung dieser Ressourcen beeinflussen.</p> <p>Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.</p> <p>(...)</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktien, die zum amtlichen Handel an einer
--	--

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

i) Anteile an Investmentfonds;

ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

- Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren

	<p>Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und - Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) - v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt</p>
--	---

<p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>	<p>und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>
<p>DB Vermögensfondsmandat Wachstum</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DB Vermögensfondsmandat Wachstum ist es, die Wertentwicklung des Ertrags von 5% EONIA, 15% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 6% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 21% S&P 500 Index (Price Index), 27% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 4,5% Topix Index (Price Index), 7,5% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 5% HFRX Global Fund Index (hedged into EUR), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock zu übertreffen.</p> <p>Dazu kann je nach Markteinschätzung von der vorgenannten Struktur abgewichen werden und auch innerhalb aller sonstiger Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments), Regionen, Sektoren oder Währungen Schwerpunkte gesetzt werden.</p>	<p>DB ESG Growth</p> <p>Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.</p> <p>Das Teilfondsmanagement sowie der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten von MSCI, um ESG-Kriterien bei der Auswahl der Emittenten oder Zielfonds zu berücksichtigen. Das Teilfondsmanagement bezieht die Ergebnisse dieser Analyse sowie darauf basierende Anlageempfehlungen in seine Investmententscheidungen mit ein.</p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DB ESG Growth ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.</p> <p>Der Teilfonds legt weltweit in das gesamte Spektrum zulässiger Anlagen an, unter anderem in Aktien und verzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch hochrentierliche verzinsliche Wertpapiere gehören), Investmentfonds, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente sowie sonstige Anlageklassen (z. B. rohstoffbezogene und alternative Investments).</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten und Investmentfonds angelegt, die über ein MSCI ESG Rating verfügen und die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung / Corporate Governance) erfüllen. Hierzu bewertet der Teilfondsmanager potenzielle Anlagen mittels eines MSCI ESG Ratings im Hinblick auf ihre ökologischen, sozialen und Corporate Governance Merkmale. Dabei werden Vorgaben für das Anlageportfolio gemäß der ESG-Datenbank von MSCI, einem ESG-Datenanbieter, berücksichtigt und daraus Ergebnisse für</p>

verschiedene ökologische, soziale und corporate governance Merkmale ermittelt. Diese Ergebnisse umfassen auch Bewertungen für (i) kontroverse Branchen, (ii) die Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften oder (iii) die Verletzung international anerkannter Normen.

MSCI erstellt ein ESG Rating von „AAA“ (bester Wert) bis „CCC“ (schlechtester Wert), um ESG-Merkmale besser verstehen und messen zu können. Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt der Teilfondsmanager MSCI ESG Ratings bei der Auswahl der Anlageinstrumente für das Portfolio. Der Teilfonds investiert überwiegend in Anlageinstrumente, die mindestens über ein MSCI ESG Rating von „BBB“ verfügen. Darüber hinaus können Anlageinstrumente erworben werden, die nicht über ein MSCI ESG Rating verfügen.

Der überwiegende Anteil der Anlagen des Teilfonds wird zum Kaufzeitpunkt den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen. Wenn Anlagen des Teilfonds nicht mehr den Mindeststandards an ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen, kann der Teilfonds diese Anlagen so lange weiter halten, bis es (aus Sicht des Fondsmanagers) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen, solange der überwiegende Anteil des Teilfonds den ESG-Kriterien entspricht.

Für Zielfonds erstellt MSCI ein Fund ESG Rating, berechnet aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds - gemäß der letzten durch den Fonds veröffentlichten Bestände - enthaltenen und durch MSCI bewerteten Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Kasse-, kasseähnlichen Positionen und bestimmten Derivaten), unter Berücksichtigung einer Anpassung im Hinblick auf die Gewichtungen der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände, die MSCI mit einem positiven und einem negativem ESG Trend/Momentum bewertet sowie der Gewichtung der im Fonds enthaltenen sog. "ESG Nachzügler" (also Vermögensgegenstände mit ESG-Ratings von "B" bis "CCC"). Es werden hierbei nur solche Fonds berücksichtigt, die zu mindestens 65 % in Finanzinstrumente investiert sind, für die es eine ESG-Bewertung gibt. Zusätzlich dürfen die Informationen zu Fondsbeständen nicht älter als ein Jahr sein. Änderungen des Fund ESG Ratings können sowohl durch geänderte ESG Ratings der im Fonds gehaltenen Wertpapiere als auch durch veränderte Zusammensetzung des analysierten Fonds entstehen.

Die ESG-Leistung eines Unternehmens wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener ESG-Kriterien bewertet. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themenkreise:

Umwelt:

- Erhaltung der Artenvielfalt
- Schutz der natürlichen Ressourcen
- Eindämmung des Klimawandels
- Vermeidung von Umweltverschmutzung und Müll

<p>Mindestens 51% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.</p> <p>(...)</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt</p>	<p>Soziales:</p> <ul style="list-style-type: none"> – allgemeine Menschenrechte – Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit – zwingende Nichtdiskriminierung – Sorgsamer Umgang mit Humankapital – Unterstützung sozialer Chancen <p>Corporate Governance:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmensleitsätze gemäß International Corporate Governance Network – Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact <p>Die ESG-Einstufung von Staaten, Gebietskörperschaften und Staaten zugeordneten Emittenten nimmt MSCI mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren im Wertschöpfungsprozess des jeweiligen Staates vor. Hierbei wird der Fokus auf den Umgang mit Ressourcen, Anspruch auf Grundversorgung und auf Leistungsfähigkeit gelegt. Die von Staat zu Staat unterschiedlichen natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen führen zu unterschiedlichen Ausgangssituationen bei der Herstellung von Produktivgütern und Dienstleistungen. Auch Faktoren wie eine aus ESG-Sicht anerkannte und wirksame Regierung und Justiz, geringe Verletzlichkeit durch Umwelteinflüsse oder andere externe Faktoren sowie ein unterstützendes wirtschaftliches Umfeld, können die Nutzung dieser Ressourcen beeinflussen.</p> <p>Mindestens 51% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.</p> <p>(...)</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Aktienfonds).</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um</p> <ol style="list-style-type: none"> i) Anteile an Investmentfonds; ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder
---	---

entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;

iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;

iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung;

Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz

<p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen</p>	<p>als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.</p> <p>Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe.</p> <p>Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) - v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>
--	---

verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.	
---	--

c) Einführung von Anteilsklassen

Für die genannten Teilfonds wird eine Anteilklassensystematik eingeführt. Bisherige Anleger des jeweiligen Teilfonds werden der neuen **Anteilklasse SD** zugeordnet.

Die neue Anteilklasse SD weist eine Mindestanlagesumme sowie eine niedrigere maximale Verwaltungsvergütung auf.

Folgende Änderungen ergeben sich:

Teilfondsname	Mindestanlagesumme	maximale Verwaltungsvergütung
DB Vermögensfondsmandat Einkommen	100.000,- EUR	<i>Bis zum Datum des Inkrafttretens:</i> 1,1%
		<i>Ab dem Datum des Inkrafttretens:</i> bis zu 0.88%
DB Vermögensfondsmandat Balance	100.000,- EUR	<i>Bis zum Datum des Inkrafttretens:</i> 1,2%
		<i>Ab dem Datum des Inkrafttretens:</i> bis zu 1,00%
DB Vermögensfondsmandat Wachstum	100.000,- EUR	<i>Bis zum Datum des Inkrafttretens:</i> 1,3%
		<i>Ab dem Datum des Inkrafttretens:</i> bis zu 1,11%

Die übrigen Merkmale der Anteilklasse LD entsprechen der bisherigen Ausgestaltung des jeweiligen Teilfonds. Für den Anleger ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Änderungen.

2. Änderungen für die Teilfonds DB Vermögensfondsmandat Kontinuität, DB Vermögensfondsmandat Einkommen, DB Vermögensfondsmandat Balance, DB Vermögensfondsmandat Wachstum, DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity und DB Vermögensfondsmandat Multi Opportunities

Der Orderabrechnungstag ändert sich für die genannten Teilfonds wie folgt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>Orderannahme</p> <p>Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Bewertungstages abgerechnet.</p>	<p>Orderannahme</p> <p>Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13:30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13:30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.</p>

Durch diese Anpassung wird beabsichtigt, Arbitrage infolge von Marktgepflogenheiten zu verhindern. Zudem sollen Liquiditätsmechanismen effektiv genutzt werden.

3. Änderungen für die Teilfonds DB Vermögensfondsmandat Kontinuität, DB Vermögensfondsmandat Einkommen, DB Vermögensfondsmandat Balance, DB Vermögensfondsmandat Wachstum und DB Vermögensfondsmandat Multi Opportunities

Für die oben genannten Teilfonds wird die jeweilige Performance Benchmark ersatzlos gestrichen, da sie mangels einer Performance Fee nicht erforderlich ist.

4. Änderungen für die Teilfonds DB Vermögensfondsmandat Einkommen, DB Vermögensfondsmandat Balance und DB Vermögensfondsmandat Wachstum

Die Risiko-Benchmark der oben genannten Teilfonds wird wie folgt geändert. Die jeweils neue Risiko-Benchmark erfasst die zu erwartenden Risiken, die bei der Allokation von Anlageklassen im derzeitigen Kapitalmarktumfeld entstehen können, besser und ist der transparenteste Weg, um das Risikoprofil für die Anleger wiederzugeben:

Teilfonds	Bisherige Risiko-Benchmark	Zukünftige Risiko-Benchmark
DB Vermögensfondsmandat Einkommen	33% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 23% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 10% S&P 500 Index (Price Index), 15% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 2% Topix Index (Price Index), 3% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 5% HFRX Global Fund Index (hedged into EUR), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock	26% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 29% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 7,5% JPM US 1-10Y TR Index, 5,5% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 7,5% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 7,5% S&P 500 Index (Price Index), 7,5% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 2,5% Topix Index (Price Index), 5% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock
DB Vermögensfondsmandat Balance	21% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 15% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 18% S&P 500 Index (Price Index), 22% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 4% Topix Index (Price Index), 6% MSCI Emerging Markets	19% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 20% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 5% JPM US 1-10Y TR Index, 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 5% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 15% S&P 500 Index (Price Index), 15% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 5% Topix Index (Price Index)

	Index (Price Index), 5% HFRX Global Fund Index (hedged into EUR), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock	Index), 10% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock
DB Vermögensfondsmandat Wachstum	10% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 6% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 24% S&P 500 Index (Price Index), 32% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 5% Topix Index (Price Index), 9% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 5% HFRX Global Fund Index (hedged into EUR), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock	11,5% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 11% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 3% JPM US 1-10Y TR Index, 2% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 3% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 22,5% S&P 500 Index (Price Index), 22,5% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 7,5% Topix Index (Price Index), 15% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock

5. Änderungen für den Teilfonds DB Vermögensfondsmandat High Conviction Equity

a) Aktualisierung in der Anlagepolitik

Die Angaben in der Anlagepolitik zur Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes wird wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>(...) Vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 60% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.</p>	<p>(...) Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen (Aktienfonds) gilt, dass mindestens 51% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Investmentfonds; - mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien; - Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist

<p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>	<p>nicht davon befreit;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt. <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p> <p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>
--	--

b) **Anlagegrenzen**

Gemäß der Anlagepolitik des oben genannten Teilfonds, wonach insgesamt höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz A. e) angelegt werden können, wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts folgende Abschnitt zu Anlagegrenzen **gestrichen**:

<p>Anlagegrenzen</p> <p>In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.</p> <p>Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.</p>
--

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

6. Änderungen für den Teilfonds DB Vermögensfondsmandat Multi Opportunities

a) Aktualisierung der Anlagepolitik

Die Angaben in der Anlagepolitik zur Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.</p> <p>(...) Vorbehaltlich der in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten übrigen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.</p>	<p>Mindestens 25% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Aktien angelegt.</p> <p>(...) Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens 25% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt werden, die nach der Satzung und diesem Verkaufsprospekt für den Teilfonds erworben werden können (Mischfonds).</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktien, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um i) Anteile an Investmentfonds; ii) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist; iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit; iv) Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind

	<p>und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;</p> <p>v) Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; - Anteile an Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) selbst oder als Dach-Investmentfonds mittelbar in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes oder seines Aktivvermögens vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung; - Anteile an Investmentfonds, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich selbst oder als Dach-Investmentfonds in Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des 2. bis 4. Spiegelstrichs sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften
--	---

<p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p>	<p>unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; und - Anteile an anderen Investmentfonds, die ihrerseits den Vorgaben aus dem 2. bis 4. Spiegelstrich und dieses Satzes entsprechen, in der dort jeweils vorgesehenen Höhe. <p>Anteile an Kapitalgesellschaften sind jedoch nicht solche, die in den Unterabschnitten i) - v) im 1. Spiegelstrich als ausgeschlossen definiert sind, sowie solche, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen, die von dem Teilfonds mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, sind keine Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Einzelne Investmentanteile dürfen nur einmal für Zwecke der Ermittlung der täglichen Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt werden.</p> <p>Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.</p>
---	--

b) Risikomanagement

Der Risikomanagementansatz ändert sich vom absoluten Value-at-Risk (VaR) zum relativen VaR Ansatz. Die Anlagestrategie des Teilfonds konzentriert sich auf einen Allokationsmix, welcher durch die Umstellung auf den relativen VaR Ansatz die im derzeitigen Kapitalmarktumfeld als attraktiv erachteten Anlageklassen im Sinne der Anleger dezidiert allokiert werden kann. Der relative VaR Ansatz ist daher ein geeigneter Weg, um das Risikoprofil des Teilfonds darzustellen und zu überwachen, und der transparenteste Weg, um das Risikoprofil für die Anleger wiederzugeben. Die neue Risikobenchmark lautet daher wie folgt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.</p> <p>Das VaR des Teilfondsvermögens wird hierbei begrenzt auf 14,14% des Teilfondsvermögens bzgl. den Parametern 10 Tage Haltedauer und 99% Konfidenzniveau.</p> <p>Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.</p>	<p>Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).</p> <p>Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.</p>

Risikobenchmark bis zum Datum des Inkrafttretens	Risikobenchmark ab dem Datum des Inkrafttretens
- (absolute VaR)	19% JPM GBI EMU Index 1-10 Jahre (Performance Index), 20% iBoxx Euro Corp Overall (Performance Index), 5% JPM US 1-10Y TR Index, 4% iBoxx Euro Liquid High Yield (Performance Index), 5% JPM EMBI Global Composite (Performance Index), 15% S&P 500 Index (Price Index), 15% EuroStoxx 50 Index (Price Index), 5% Topix Index (Price Index), 10% MSCI Emerging Markets Index (Price Index), 2% Bloomberg Commodities Ex-Agriculture and Livestock

HINWEISE

Den Aktionären wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Februar 2021

DB Vermögensfondsmandat, SICAV